



Satzung Flower Label Program e.V. (FLP e.V.) 31.10.2005

Präambel

Weltweit werden Blumen angebaut, um Menschen zu erfreuen. Insbesondere in vielen Ländern des Südens werden durch den Blumenanbau viele Arbeitsplätze geschaffen und Devisen erwirtschaftet. Gleichzeitig sind mit der Produktion oftmals ökologische und soziale Probleme verbunden. Das Flower Label Program (FLP) ist ein wesentliches Instrument zur Lösung dieser Probleme.

Das Programm basiert auf

- den internationalen Menschenrechten,
- den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und
- der Erklärung der Völkergemeinschaft über eine nachhaltige Entwicklung im nächsten Jahrhundert (Agenda 21)

und umfasst

- alle Bestimmungen des internationalen Verhaltenskodex für die sozial- und umweltverträgliche Produktion von Schnittblumen.

Hiermit leisten die Träger mit dem FLP einen aktiven Beitrag zum Wohl der Umwelt, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Blumen produzierenden Betriebe, der Standort-Gemeinden und der Branche selbst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Flower Label Program" und die Kurzbezeichnung "FLP". Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Bonn/Bundesrepublik Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ende des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Implementierung von Sozialstandards; dabei steht die Verbesserung der Erzeugung von Schnittblumen weltweit in Richtung einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung im Vordergrund.

(3) Zur Verwirklichung seines Satzungszwecks betätigt sich der Verein insbesondere wie folgt:

- der Verein entwickelt Standards zur umweltschonenden und menschenwürdigen Schnittblumenproduktion. Diese Standards beinhalten den „Internationalen Verhaltenskodex,, (englisch: International Code of Conduct, Abk. ICC) und dessen Richtlinien;
- der Verein stellt diese Standards blumenproduzierenden Betrieben zur Verfügung, um eine Grundlage zur Sicherung einer hohen ökologischen und sozialen Qualität und Glaubwürdigkeit von gehandelten Blumen zu schaffen. Der Verein veranlasst Prüfungen der Betriebe auf diese Standards und vergibt nach erfolgreich bestandener Prüfung ein FLP-Zertifikat an den jeweiligen Betrieb;
- der Verein vergibt mit dem FLP-Zertifikat erfolgreich geprüften Betrieben die Berechtigung, das FLP-Label zur Vermarktung der in diesem Betrieb produzierten Schnittblumen zu nutzen;
- der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Ziele und Instrumentarien der umweltschonenden und menschenchonenden Schnittblumenproduktion durch Publikationen, Seminare und andere Medien.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke (hier: Umwelt- und Landschaftsschutz).

Über die konkrete anfallsberechtigende Körperschaft beschließt die Vollversammlung (§5).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Nur juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitglieder müssen sich an die Satzung halten, Mitgliedsbeiträge bezahlen und sind verpflichtet, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen.

(2) Neue Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes (vgl. §6) als vorläufiges Mitglied aufgenommen. Die Vollversammlung (vgl. §5) bestätigt die Mitgliedschaft und ist berechtigt, gegen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder Veto einzulegen. Die Abstimmung über ein Veto erfolgt mit einfacher Mehrheit gemäß §5.

(3) Beim Eintritt in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in einer von vier Kammern, die zusammen die Vollversammlung bilden:

- In der **Kammer 1** - Menschenrechtskammer - arbeiten Menschenrechtsorganisationen, entwicklungspolitische Organisationen und Forschungsinstitute ohne ökonomische Interessen an der Blumenerzeugung.
- In der **Kammer 2** - Gewerkschaftskammer - arbeiten Gewerkschaften und Forschungsinstitute ohne ökonomische Interessen an der Blumenerzeugung.
- In der **Kammer 3** - Handelskammer - arbeiten Handelsverbände, Unternehmen des Blumenhandels und der Blumenvermarktung mit ökonomischem Interesse am Blumenhandel bzw. an der Blumenvermarktung.
- In der **Kammer 4** - Erzeugerkammer - arbeiten FLP-zertifizierte Blumenerzeuger mit ökonomischem Interesse an der Blumenerzeugung.

Hält der Vorstand die Zuordnung für falsch, kann er mit der Bestätigung der Aufnahme eine andere Zuordnung vornehmen. Diese Entscheidung ist bindend, sofern das Mitglied hiergegen nicht innerhalb von einem Monat Beschwerde einlegt. Wenn keine Einigung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand erzielt werden kann, entscheidet die Vollversammlung verbindlich über die Kammerzugehörigkeit.

(4) Blumenerzeuger werden durch vom Vorstand eingesetzte FLP-Inspektoren auf Einhaltung der Standards geprüft. Anschließend entscheidet der Vorstand wie folgt über die Vergabe des FLP-Zertifikates:
Die Vorstandsvertreter der Kammern 1 und 2 entscheiden über die Aufnahme des jeweiligen Betriebs hinsichtlich sozial relevanter Standards. Über die Aufnahme des jeweiligen Betriebs hinsichtlich der technischen Umwelt-Standards entscheiden die Vorstandsvertreter aus den Kammern 1,2 und 3. Die Wahl der Vorstandsvertreter ergibt sich aus § 6 der Satzung.

Der Erhalt des Zertifikates ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Erzeugerfarmen im FLP.

Die Prüfungen werden regelmäßig mindestens einmal im Jahr wiederholt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und durch die Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt ist

schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung ist mit Eingangsdatum beim Vorstand wirksam.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, suspendieren. Die Vollversammlung kann daraufhin den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

(6) Zum Austrittszeitpunkt vorhandene Beitragsschulden inklusive bis zum Ende des laufenden Jahres sind vom Mitglied zu begleichen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen durch den Verein findet nicht statt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die in Kammern gegliederte Vollversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer/-innen.

§ 5 Vollversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vollversammlung obliegt:

- a. die Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes
- b. die Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Arbeits- und Finanzpläne und -berichte bzgl. der Zertifizierung und Vermarktung
- c. die Beschlussfassung über
 - die FLP-Standards,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die kammerweise durchgeführte Wahl u. Abberufung des Vorstands (§6(3)),
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

(2) Vollversammlungen sind öffentlich. Zu ihnen wird vom Vorstand schriftlich eingeladen. Als Schriftform gilt auch die nachgewiesene Versendung per Telefax oder E-mail. Die Einladung muss den Mitgliedern wenigstens sechs Wochen vor dem Termin zugehen. Die Tagesordnung der Sitzung, zu der eingeladen wird, wird der Einladung beigefügt. Das Protokoll wird der Einladung beigefügt, sofern es nicht bereits vorher versendet wurde.

Die Sitzungen werden vom Vorstand eröffnet. Die Sitzungsleitung hat die/der Vorstandsvorsitzende, bei deren Verhinderung eine andere von dieser damit

beauftragte Person inne. Die Anwesenden bestimmen eine Person, die ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.

(3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Auf das schriftliche Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder beruft der Vorstand die Vollversammlung unverzüglich ein.

(4) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins. Die juristischen Personen müssen dem Vorstand eine Person und eine Ersatzperson verbindlich namentlich als Vertretung benennen. Diese Person und die Ersatzperson sollen in der Regel wenigstens ein Jahr mit dieser Aufgabe betraut sein. Nur die benannten Personen sind für die juristische Person stimmberechtigt. Bei Rückzug der Mandatierung durch die juristische Person gilt die namentliche Vertretung nach Ablauf von zwei Kalenderwochen als beendet.

(5) Für einzelne Sitzungen der Vollversammlung können die stimmberechtigten Personen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied ihrer jeweiligen Kammer übertragen.

(6) Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Zuordnung zu einer der vier Kammern ab. Jede der vier Kammern hat zehn Stimmen in der Vollversammlung. Diese werden anteilig auf die jeweils an einer Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder aufgeteilt. Kammermitglieder, denen Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern übertragen wurden, erhalten entsprechend mehr Stimmanteile. (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus jeweils jeder Kammer anwesend sind oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vollversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen erneut einzuberufen. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder durch Vollmacht Vertretenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Vollversammlung fasst einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind mehr als 75% der Stimmen der Anwesenden oder der durch Vollmacht Vertretenen erforderlich. Beschlüsse zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern wenigstens acht Wochen vor dem Termin zugehen.

Auf das Verlangen von mehr als drei stimmberechtigten Personen werden Beschlüsse im geheimen Verfahren gefasst.

(8) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einrichten. Sie bestimmt deren Zusammensetzung, wobei in begründeten Ausnahmen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Die Arbeitsausschüsse entwickeln als Expertengremien Vorschläge, die sie der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Die Ausschussarbeit wird für die Mitglieder transparent gehalten. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus vier Vertretern, d.h. je einem Vertreter der jeweiligen Kammern. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Je ein Vorstandsmitglied aus Kammer 1 oder 2 und ein Vorstandsmitglied aus Kammer 3 oder 4 gemeinsam handelnd vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende steht dem Verein alternierend für die Dauer eines Geschäftsjahres vor, wobei jeweils die Kammern 1 und 2 sowie die Kammern 3 und 4 abwechselnd den Vorsitz führen. (3) Der Vorstand wird kammerweise in der Vollversammlung gewählt. Jede der vier Kammern wählt mit einfacher Mehrheit kammerintern ein Vorstandsmitglied, das die jeweilige Kammer im Vorstand repräsentiert.

In gleichem Verfahren wird von jeder Kammer für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitglieds ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt. Die Ersatzvorstände sind keine zusätzlichen regelmäßigen Vorstandsmitglieder, sondern sie vertreten im Fall einer temporären Verhinderung das jeweilige Vorstandsmitglied vorübergehend mit allen Rechten und Pflichten. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds rückt der entsprechende Ersatzvorstand in den Vorstand nach.

Als Vorstandsvorsitzende und als (Ersatz-)Vorstände wählbar sind nur solche Personen, die die beauftragte Vertretung einer juristischen Person sind.(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel vier Mal im Jahr. Die/Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein. Als Schriftform gilt auch die nachgewiesene Versendung per Telefax oder E-mail. Der Termin soll unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder oder bei Verhinderung der Mitglieder seiner Ersatzvorstände [gem. §6(3)] erschienen sind. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben oder per E-mail zu bestätigen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personal beschäftigen. Eine Geschäftsführung kann vom Vorstand zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt und abberufen werden. Für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften kann der Vorstand der Geschäftsführung eine Vollmacht erteilen. Der Geschäftsführung kann für ihr

nachgeordnet Mitarbeitende die Anstellungshoheit respektive Dienst- und Fachaufsicht übertragen werden. Näheres regelt ein Geschäftsführer-Vertrag.

(8) Die zur Geschäftsführung bestellte Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§7 Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin

(1) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/-innen und zwei stellvertretende Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitglieder in der nachfolgenden Vollversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Ihr Bericht wird Bestandteil des Protokolls der Vollversammlung.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Vollversammlung in einer gesonderten Beitragsregelung festgesetzt werden.

(2) Leistungen Dritter kann der Verein entgegennehmen, wenn deren Zweckbestimmung seinem Satzungszweck entspricht und sie seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 9 Schriftliches Beschlussverfahren

(1) Die Organe des Vereins können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen werden dabei durch Übermittlung von Originalen sowie per Telefax oder E-mail abgegeben.

(2) Die schriftliche Beschlussfassung wird durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) oder eine vom Vorstand betraute Person durchgeführt. Diese(r) hat den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln.

(3) Im Fall der Vollversammlung müssen zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe 20 volle Werktage liegen. Im Falle der anderen Gremien müssen zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe wenigstens fünf volle Werktage liegen.

(4) Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

(5) Erst wenn 75% der Stimmen abgegeben sind, ist der Beschluss gültig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 75% der Stimmen der Anwesenden oder der durch Vollmacht Vertretenen aufgelöst werden (§5(7)).

§ 11 Sprache

Die Satzung soll in englischer und in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Zum Zwecke der Registrierung und der Interpretation ist die deutsche Version rechtsverbindlich wirksam.